Landtag Mecklenburg-Vorpommern 8. Wahlperiode Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt

Ausschussdrucksache

Schwerin, den 18.11.2022

8/143

Informationsunterlagen für die Mitglieder des Agrarausschusses

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und DIE LINKE Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern

- Drucksache 8/1491 -

hier: **Beantwortung des Fragenkataloges durch den Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.**



Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. Dr. Klaus-Dieter Feige Vorsitzender

Schwerin, 18.11.2022

Fragenkatalog und Antworten

1. Führt die Verlagerung von Zuständigkeiten von den Unteren Naturschutzbehörden (uNB) zu den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) Ihrer Meinung nach zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen?

Dies ist unwahrscheinlich, da derzeit auf allen Genehmigungsebenen die gleichen Defizite bestehen würden. Administrative Festlegungen, aber auch fachliche und insbesondere erhebliche europarechtliche Probleme der geänderten Gesetzgebung auf Bundesebene werden sich so in einer erheblich höheren Klagewelle widerspiegeln. Zudem muss erst geeignetes Personal auf StALU-Ebene gefunden und eingearbeitet werden, während bereits mit der Thematik vertrautes Personal in den UNB der Landkreise dann an anderen Themenfeldern arbeitet.

a) Welches sind die Hauptgründe für die bisherigen Verzögerungen von Stellungnahmen der uNB?

Diese bestehen erfahrungsgemäß zum einen in der großen Belastung der uNB bzw. einer unzureichenden personellen Ausstattung der uNB mit Bezug auf die Bearbeitung von Windkraft-Verfahren. Die Unvollständigkeit der entsprechenden Antragsunterlagen durch die Antragsteller ist gravierend. Da üblicherweise keine Scopings vor Projektbeginn stattfinden und teils über mehrere Jahre ohne Einbeziehung der Naturschutzbehörden kartiert wird, kommt es nahezu immer zu Nachforderungen, die weitere Kartierungen nach sich ziehen. Zudem gibt es oft Defizite in einer zeitnahen Bereitstellung von für die Planungen relevanter Großvogeldaten durch das LUNG, was z.T. bis zu 2 Jahre Verzug der Datenübermittlung zur Folge hatte. Gleichzeitig werden vom LUNG ausschließlich Daten von Großvögeln mit Horstbezug herausgegeben, während Informationen zu Revierangaben z.B. von See- und Schreiadlern ohne aktuelle Horste oft erst durch die uNB recherchiert und ggf. mit Nachkartierungen geklärt werden müssen. Das Horstbetreuer-System wird seitens des Landes MV massiv vernachlässigt, sodass insbesondere beim Schreiadler teils gravierende Erfassungs- und Betreuungsdefizite bestehen.

Oft gehen bereits in dieser Phase auch Informationen von Bürgerinitiativen ein, die hinsichtlich der Glaubwürdigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus stehen aktuelle Daten über Brutplätze besonders geschützter Vogelarten oder Fortpflanzungsstätten von Fledermäuse oft erst nach 1-4 Jahren nach Übernahme aus dem Citizen Science-Sektor zur Verfügung (sofern diese überhaupt an das LUNG übergeben werden).

b) Welches sind die Gründe für häufig hohe Auflagen oder Ablehnungen für bzw. von Genehmigungsanträgen für die Errichtung von Windkraftanlagen? Die Auflagen ergeben sich aus den AAB (Vögel und Fledermäuse) insbesondere in den AFB (Artenschutzrechtliche Fachbeiträge) und den entsprechenden

Verordnungen. Die Auflagen sind durch das Ministerium bzw. LUNG vorgegeben und die Landkreise bemühten sich bislang um eine möglichst einheitliche Anwendung. Sie basieren jedoch auf vereinbarten naturschutzfachlichen Vorgaben. Diese bleiben sogar im Regelfall noch hinter den Empfehlungen Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten zurück. Diese sogenannte "Helgoländer Liste" wurde durch die Fachbehörden aller Bundesländer verabschiedet. Im Falle eines Rechtsstreit gehen Verwaltungsgerichte sogar auf diese Forderungen ein. So gibt es eigentlich keine uns bekannten überhöhten Auflagen. Die Ablehnungen ergeben sich oft daraus, dass die verfügbaren Flächen zwar weniger soziale Probleme bereiten, aber dann in naturreicheren Arealen vorgeschlagen werden. Hier gibt es dann die Widersprüche zum Naturschutzrecht. Allein bei Windkraftplanungen in Vorpommern werden mittlerweile bei nahezu jedem Verfahren im Festlandsbereich Vorkommen des Schreiadlers tangiert, die Abstimmungsbedarf einen erheblichen hinsichtlich geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Lenkungsflächen) hervorrufen. Aufgrund des großen Bedarfs an Lenkungsflächen und der fehlenden Bereitschaft vieler Eigentümer und gestalten sich zur Bereitstellung geeigneter Flächen Landnutzer Genehmigungsverfahren sehr kompliziert. Generell sind aus Naturschutzsicht konfliktarme Flächen für Windenergieanlagen weitgehend bereits bebaut, sodass die aktuellen Planungen in zunehmendem Maße in konfliktträchtige Gebiete hineingehen. auch im Bundesvergleich besonders Naturraumausstattung und das Vorkommen besonders vieler windkraftsensibler Arten in M-V (z.B. bundesweit liegen die Hauptvorkommen von Schrei-, See- und Fischadler in M-V!) werden auch künftige Verfahren nicht vereinfachen.

c) Sind es ausschließlich Verzögerungen im Bereich der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die zu einer Gesamtverzögerung der Genehmigungsverfahren führen oder gibt es nach Ihrer Kenntnis weitere Hindernisse?

Die soziale Akzeptanz der WEA ist gering, da die Windräder oft als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angesehen werden. Die Nähe zu Ortschaften wird als erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität gewertet. Eine fehlende Akzeptanz-Gewinnung verzögert die Genehmigungsverfahren weiter. Die als fehlend angesehene Akzeptanz bei den Bürgern macht auch Eindruck auf gewählte Kommunalvertreter. Dies führt dann dazu, dass die Ornithologen auf der Suche nach geschützten Vogelarten als Partner gesucht werden, da ja ansonsten niemand ihre Sorgen wahrnimmt. Bei zu geringer Distanz zu Siedlungen kommt es regelmäßig auch zu Konflikten durch zu hohe Lärmbelastung der WEA im Hinblick auf das Schutzgut Mensch. Der massive Ausbau von Windkraft führt zwangsweise auch zu einem Ausbau der Leitungsnetze, was zu weiteren Konflikten führt. Die aktuellen Leitungsnetze sind aber im Moment nicht dafür ausgelegt, durch verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien anfallende Strommengen aufzunehmen weiterzuleiten, sodass WEA und Solarparks dann öfter zwangsabgeschaltet werden müssen. Die im Bundesschnitt sehr hohen Strompreise in M-V aufgrund des Ausbaus der Erneuerbaren Energien tragen ein Übriges zur fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung bei.

2. Welche Regelungen in der Vergangenheit haben zur deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeit von Stellungnahmen und höheren Anforderungen geführt?

Hier steht als erstes der Konflikt zwischen den weitgehend sinnvollen naturschutzfachlichen Vorgaben durch das LUNG in Abstimmung mit dem Umweltministerium und dem Wunsch derselben Behörden (oder deren Unterebenen) diese eigentlich als störend zu empfinden.

Manche Antragsteller scheinen diesen Konflikt sogar strategisch nutzen zu wollen. Eine Beschleunigung würde es dann geben, wenn die Schutzkriterien noch weiter aufgeweicht werden, denn diese bereits durch die aktuelle Gesetzgebung auf Bundesebene stattfindet. Und leider lassen manche STÄLU die vorgelegten Gutachten erneut durch ein weiteres Büro begutachten. Hier fehlt oft die Zeit dies selbst zu tun oder auch die fehlende fachliche Universalität.

Es sind zudem nicht die Regelungen selbst, sondern die defizitären Antragsunterlagen und der Unwillen der Planungsbüros bzw. Antragsteller zur konsequenten Anwendung der bestehenden Landesregelungen (AAB WEA Vögel und Fledermäuse) und die damit verbundene schleppende Reaktion auf Nachforderungen, die im Regelfall zu erheblichen Verzögerungen der Planungsverfahren führen.

3. Kommt es in anderen für die Errichtung von Windkraftanlagen wichtigen Bereichen, zum Beispiel beim Netzausbau, ebenfalls zu Verzögerungen und wenn ja, sind hier Naturschutzbelange entscheidend oder gibt es weitere Umstände, die zu einer Verzögerung führen und wenn ja, welche?

Den Ornithologen fällt auf, dass in vielen genehmigten Windparks oft zu bestimmten Zeiten ganze Bereiche der WEA stillgelegt werden. Diese technisch bedingte (keine Einspeisekapazitäten) und/oder spekulativen Verknappungen am freien Energiemarkt zeigen ein eher marktwirtschaftliches Problem. Zudem fehlen hinreichende Speicherkapazitäten. Diese auch politischen Versäumnisse würden derzeit fast keine neuen WEA notwendig machen. Auf keinen Fall bedürfte es so einer naturschutzriskanten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

- 4. Wie ist die Zuständigkeit für Bewertung naturschutzfachlicher Unterlagen im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren in anderen Bundesländern organisiert? Dies ließe sich sicher über die Umweltministerkonferenz schnell ermitteln.
- 5. Welche weitere Maßnahmen des Landes (z. B. im Denkmalschutz), nicht nur bezogen auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen, könnten Ihrer Meinung nach eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und Errichtung von Windkraftanlagen bewirken?

Der Engpass besteht in der Sicherung planungsrelevanter Daten für die Genehmigungsverfahren. Für die ausgewiesenen Vorrangbereiche für regenerative Energieerzeugung könnte das Land mit den naturschutzfachlichen Untersuchungen in Vorlast gehen. Die Aufwendungen könnten dann den Vorhabenträgern in Rechnung gestellt werden, die sich so eigene Erhebungen ersparen und damit Kosten.

Die Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Bereich sollte derart geregelt werden, dass deren Ergebnisse schnell bis zu den uNB oder STÄLU durchgereicht werden können. Diese gibt es andererseits nicht zum Nulltarif, aber sie ersetzen oft nur die Kraftstoffkosten der Ehrenamtler – und oft nicht mal dies! Nahezu alle Daten zu besonders geschützten Arten werden nicht durch die Behörden, sondern Freizeit-Wissenschaftler erhoben. Diese reagieren bei Missbrauch ihrer Daten aber auch verstimmt.

6. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich des angestrebten Zeitpunkts des Inkrafttretens unter dem Aspekt, dass Personal für die in den StÄLU nach diesem Gesetzentwurf zu besetzenden Stellen gefunden werden muss?

Vielleicht lässt sich eine theoretische Stellenbesetzung erreichen. Die Einarbeitung und die Schaffung einer Organisationsstruktur der Verfahrensabläufe würden wahrscheinlich erst in 2 Jahren einen neuen, ruhigen Genehmigungsablauf ermöglichen. Eine Qualitätsverbesserung ist aber aufgrund der bestehenden Informationsdefizite nicht zu erwarten.

Sofern sich bisherige Bearbeiter in den UNB auf die Stellen bei den StÄLU bewerben und zu den StÄLU wechseln, dürfte dies erhebliche personelle Lücken bei den uNB in den Bereichen Eingriffsregelung und Artenschutz reißen, die sich wiederum negativ auf andere durch die Landkreise zu betreuende Genehmigungsverfahren auswirken.

Zudem besteht Unklarheit über die Fortführung der zahlreichen laufenden Verfahren. Bislang wurde außerdem die künftige Rolle der uNB als Träger öffentlicher Belange in den Windkraft-Genehmigungsverfahren nicht ausreichend definiert. Völlig unklar sind außerdem die Zuständigkeiten bei der Nachsteuerung bzw. Nachbeauflagung bei bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren.

- 7. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, externe Gutachter für die zukünftig durch die neu in den StÄLU anzustellenden Mitarbeiter geleisteten Aufgaben heranzuziehen? Es wäre sinnvoll, zur Unterstützung der STÄLU externe Gutachter zur Hilfe einzubinden. Es sollte zwischen den Gutachtern, denen die Vorhabenträger vertrauen und denen, der die Genehmigungsbehörde vertrauen, vorab eine Übereinstimmung hergestellt wird. Generell wird aber bezweifelt, ob externe Gutachter wirklich objektiv die Verfahren begleiten können. Bisherige Erfahrungen mit externer Unterstützung der StÄLU z.B. durch Mitarbeiter des TÜV sprechen eher dagegen.
- 8. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, das in Frage 2 genannte Vorgehen auch generell stärker anzuwenden und wie schätzen Sie dabei die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Antragsteller zur Errichtung einer Windenergieanlage die zusätzlich entstehenden Kosten übernehmen, wenn dadurch eine erhebliche zeitliche Straffung des Genehmigungsverfahrens möglich ist?

Die Kosten für die naturschutzfachlichen Begutachtungen bilden im Rahmen der Antragstellung eine eher geringe Position. Hier gibt es wahrscheinlich hohe Akzeptanz, wenn denn das Verfahren so verändert wird.

9. Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Mitarbeiter, die aktuell in den unteren Naturschutzbehörden für die naturschutzrechtlichen Aspekte des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage zuständig sind, sich auf die angedachten Stellen in den StÄLU bewerben und somit ein weiter ansteigender Personalbedarf in den unteren Naturschutzbehörden entsteht?

Das ist sehr wahrscheinlich. Dies würde die bestehende Belastung der uNB dann verschärfen. Es können übrigens dann weitere Konfliktfelder entstehen, da der generelle Naturschutz bei den uNB verbleibt und neue Differenzen zum StÄLU erwartbar sind.

10. Wie hoch schätzen Sie die mögliche Zeitersparnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Windenergieanlage durch die in diesem Gesetzentwurf angedachten Maßnahmen ein?

Wenn überhaupt, dann ist dieser gering und tritt erst nach 2-3 Jahren ein. Da eine höhere Zahl an Klagen gegen Behördenentscheide zu erwarten sind, kommt es verspätet zu Verzögerungen oder Aufhebung von Genehmigungen durch Gerichte mit Kosten zuungunsten der Steuerzahler. Der Gesetzentwurf allein steht, ohne in ein grundsätzliches Gesamtkonzept zugunsten der regenerativen Energieerzeugung eingebunden zu sein, eher als Maßnahme von Aktionismus da.

11. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf generell? (Gehen sie dabei bitte auf die für sie wichtigsten/entscheidenden Punkte als auch die generelle Eignung des Gesetzentwurfs für den angedachten Zweck ein.)

Da es mit dem Gesetz zu keiner wesentlichen Beschleunigung der Verfahren kommt oder die Beschleunigung auf Kosten des Naturschutzes gehen wird, sollten die Überlegungen der Legislative auf eine komplexere Analyse der Verfahrenssituation aufbauen. Die kritischen Punkte sind bereits oben benannt.

12. Welche Auswirkungen des beschleunigten Windkraftausbaus erwarten Sie auf die heimische Fauna, insbesondere auf geschützte Vogel und Fledermausarten?

Durch die Veränderungen im Bundes-Naturschutzgesetz und insbesondere die Verringerungen der kritischen Abstände zu Fortpflanzungsstätten einiger Vogelarten sind bereits erhebliche Nachteile zu Ungunsten der Vogelwelt entstanden. Das Problem ist nicht das beschleunigte Genehmigungsverfahren innerhalb der Behörde, wenn denn die Vorarbeiten durch die Vorhabenträger gewissenhaft erfolgen. Es darf nicht zu einer Beschleunigung der naturschutzfachlichen Leistungen kommen, da diese an biologische Zyklen (Jahreszeiten) gebunden sind. Der zunehmende Flächenverbrauch – ob schnell oder langsam - stellt insgesamt einen Lebensraumverlust für viele Vögel dar. Die Grenzen der Ausgleichsmaßnahmen kompensieren diesen negativen Trend nicht.

Aufgrund der finanziellen und Ertrags-Restriktionen in der Bundesgesetzgebung hinsichtlich des Umfangs möglicher Vermeidungsmaßnahmen wird erwartet, dass im neuen Bundesgesetz geregelte Möglichkeiten zur Erteilung von Ausnahmen vom Tötungsverbot zu einer Flut von erteilten Ausnahmen kommt, sodass diese Ausnahmen dann zum Regelfall verkommen. Nach Lesart des Bundesgesetzes müssten dann selbst für Arten wie Weißstorch, Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe usw. regelmäßig Ausnahmen auf Verlangen der Vorhabensträger erteilt werden. Das macht dann bisherige Erfolge des Naturschutzes u.a. im Greifvogelschutz vollständig zunichte.

Die im Bundesgesetz genannten technischen Abschalteinrichtungen sind bis auf den Rotmilan bislang nicht verfügbar und damit für besondere windkraftsensible Arten (z.B. Schrei- und Seeadler) nicht anwendbar. Sehr hohe Kosten für die technischen Abschalteinrichtungen (z.B. ca. 0,5 Mio Euro für das System IdentyFlight zur Anwendung für maximal 3 WEA) lassen erwarten, dass aufgrund der Kosten verstärkt Ausnahmen vom Tötungsverbot durch die Vorhabensträger beantragt werden. Dies hat gravierende Auswirkungen auf geschützte Vögel und Fledermäuse.

Die zugleich im Bundesgesetz genannten Artenhilfsprogramme gibt es bislang nicht, sodass damit bislang auch keine notwendigen FCS-Maßnahmen möglich sind. Zudem ist es z.B. für den Schutz des Schreiadlers widersinnig, in den Hauptvorkommensgebieten in M-V (insbesondere in Vorpommern) den Windkraftausbau zu forcieren und dann in diesem Raum zeitgleich Artenhilfsprogramme durchführen zu lassen.

- 13. Erwarten Sie, dass die Umsetzung des Gesetzes zu einer Verminderung des Artenschutzes führt?

 Ja.
- 14. Welche Nachteile sehen Sie in der Übertragung naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten von den Naturschutzbehörden an die StÄLU?

Die fachliche Kompetenz liegt bei der naturschutzfachlichen Beurteilung von Windkraftvorhaben derzeit ausschließlich bei den uNB. Deren Mitarbeiter kennen zudem oft die Vorhabensgebiete und haben Kontakte zu im Gebiet tätigen Ehrenamtlern, was für eine fachliche Beurteilung von Vorhaben essenziell ist. Es entstehen zudem neue Konkurrenzsituationen zwischen den Naturschutz-Ebenen des Landes und der Landkreise. Diese bestehen zwar schon jetzt, werden sich aber ausweiten.

15. Wie bewerten Sie als Alternative die Schaffung zusätzlicher, zweckgebundener Stellen in den Naturschutzbehörden?

Diese Erweiterung mit Spezialisten wäre in den uNB sinnvoller als auf der StÄLU-Ebene.

16. Kann dieser Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beitragen? Sehen Sie hierin für sich eine Verbesserung?

Eher nicht, es sei denn der naturschutzfachliche Faktor bei den Genehmigungsverfahren soll erheblich herabgesenkt werden.

- 17. Sehen Sie die naturschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren durch die Änderungen der Zuständigkeiten ausreichend gewürdigt? Nein, sie spielen keine Rolle. Entsprechende Begründungen sind realitätsfern.
- 18. Sehen Sie aus naturschutzfachlicher Sicht den dazu vorgesehenen Personalaufwuchs von insgesamt 30 Stellen bis Ende 2023 als ausreichend? Nicht beantwortbar, weil die Struktur der Genehmigungsverfahren das Problem sind.
- 19. Wie beurteilen Sie die Entlastung der kommunalen Verwaltung mit dieser Verlagerung der Zuständigkeiten?

Diese Entlastung ist im Sinne der beabsichtigten Beschleunigung nicht zielführend.

- 20. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in dieser Zuständigkeitsverlagerung? Diese sind bereits im Rahmen mehrerer obiger Fragestellungen dargestellt.
- 21. Wie kann aus Ihrer Sicht eine weitere Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erfolgen? Welche Möglichkeiten sehen Sie dazu beim Landesgesetzgeber?

Wie bereits ausgeführt sind es hier die Qualifizierung der naturschutzfachlichen Datenströme, eine Voraberfassung relevanter Daten durch Fachgutachter des Landes (mit Bezahlung durch die Vorhabensträger), eine vertraglich fixierte Zusammenarbeit mit den fachkompetenten Bürgern sowie klare Standards für die Arbeit der Gutachter-Büros. Gutachter und Genehmigungsbehörden dürfen sich nicht als Gegner sehen.

22. Inwieweit ist davon auszugehen, dass Genehmigungsverfahren im Bereich von Windkraftanlagen durch die oberste Umweltbehörde zügiger bearbeitet werden können als durch die unteren Behörden?

Zügiger, wenn weniger hemmende Fakten berücksichtigt werden müssen. Dies geht aber wie gesagt auf Kosten des Artenschutzes (Bewahrung der Schöpfung).

So ist hier der Verstoß gegen EU-Recht zu benennen durch den die bereits vorgesehenen Maßnahmen (Änderungen des BNatSchG) und die Verlagerung der Zuständigkeit zu den Staatl. Ämtern zu einer weiteren Verschlechterung des Artenschutzes führen werden. So wird die scheinbare Förderung des Ausbaus regenerativer Energien gegen den Artenschutz ausgespielt. Man hat es in der Vergangenheit versäumt die Fachbehörde (LUNG) zu stärken. Die AFB hatten in M-V einen guten Stand wurden aber nicht weiterentwickelt. Die Fachbehörde war bereits in der Vergangenheit verpflichtet den uNB Rüstzeug in die Hand zu geben, damit diese in die Lage versetzt werden, vernünftige Abwägungen und Entscheidungen im Genehmigungsverfahren treffen zu können. Dies ist nur unzureichend erfolgt.

23. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen über die Positionierung der Europäischen Union zu den Festlegungen im Wind an Landgesetz (überragendes öffentliches Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit) versus Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor?

Wir haben mit dem "Transrapid" erlebt, dass ein Bundestag das überragende öffentliche Interesse für das Vorhaben festgestellt hat. Dieser Einschätzung folgte die Wirtschaft nicht. Auch ein "Verkehrswegeplanungsbeschleunigunsgesetz (VerkPBG)" hat daran nichts geändert.

Die Feststellung von "überragendem öffentlichem Interesse und Interesse der öffentlichen Sicherheit" steht oft im Widerspruch zu Realitäten und der Akzeptanz. Es sind rein politische Instrumente, die sich tendenziell auch oft wieder ändern.

- 24. Welche Erkenntnisse liegen Ihnen aktuell über die Ausschreibungsergebnisse für Windenergieanlagen-Kapazitäten durch die Bundesregierung vor? Keine
- 25. Seitens der Landesregierung wurde angekündigt, das Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende des Jahres abgeschlossen zu haben. Wie bewerten Sie diese Verfahrensweise vor dem Hintergrund, dass Gesetze in einem geordneten Verfahren (zwei Lesungen plus Anhörung, nach Überweisung des Gesetzes ist der Landtag) erfolgen sollten?

Die Beschleunigung des legislativen Verfahrens verändert die Qualität des Gesetzes nicht. Die Diskussionen werden dann nach Verabschiedung im Rahmen der Umsetzung aufflammen.

26. Für welche anderen Investitionsbereiche (Glasfaser-Ausbau, Verkehrsinfrastruktur) sieht die Landesregierung Beschleunigungsbedarfe? Was die Landesregierung für einen Bedarf sieht ist unklar. Aber hier sollten insbesondere die Speicherkapazitäten, der Energietransport ausgebaut werden und die Entkopplung der Strompreise von den Gaspreisen im Bundesrat eingefordert werden. Sonst macht das für die Bürger und die gesellschaftliche Stabilität keinen Sinn.

27. Wie sollen negative Auswirkungen des verstärkten Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf die Avifauna (Vogelwelt), die Preisgestaltung für Energie (steigendes Netzentgelt, steigende Redispatchkosten) und der Betroffenen künftig vermieden werden?

Die Vogelwelt wird auch bei off-shore-WEA erheblich beeinträchtigt. Man sieht davon nur weniger.

Insgesamt bleibt der Verdacht, dass der Gewinn aus dem Ausbau der regenerativen Energieerzeugung zugunsten des Klimas die Negativ-Folgen für die natürliche Umwelt nicht kompensiert. Die bestehenden Technologien sind noch nicht naturfreundlich und bürgerakzeptiert entwickelt. Hier fehlen Forschungsergebnisse.

28. Inwieweit sind die derzeitig in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehenden Verteil- bzw. Übertragungsnetze in der Lage, zusätzliche Strommengen aus Windkraftanlagen kurzfristig aufzunehmen?

Unbekannt – diese Maßnahmen würde man aber schon vorangetrieben haben, wenn nicht auch der Stillstand von WEA wie eine tatsächliche Stromlieferung bezahlt würde.

29. Inwieweit erachten Sie die bisherigen Kriterien der Landesregierung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für erneuerbaren Energieanlagen als ausreichend bzw. sehen Sie Änderungsbedarf?

Die bisherigen Kriterien gaben den Vorhabenträgern als auch den Gutachtern einen vergleichsweise sicheren Handlungsspielraum. Dieser fiel zwar hinter die Vorgaben der "Helgoländer Liste" zurück, war aber praktikabel.

Für PV-FFA stehen dazu bisher kaum Vorgaben zur Verfügung.

Für die OAMV

Cutije

Klaus-D. Feige